



**GVR
Gartenverein
4153 Reinach**

Pflanzlandreglement



Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Zweck der Pflanzlandparzellen	3
2. Allgemein	3
3. Frondienst / Allgemeine Arbeiten	4
4. Arealverantwortliche	4
5. Gartenrundgang / Massnahmen	5
6. Fahrzeuge / Parkplätze.....	6
7. Abfallentsorgung	6
8. Wasser.....	7
9. Obst-Bäume und Beeren-Sträucher.....	8
10. Problematische und verbotene Pflanzen.....	8
11. Gartenwerkzeug / Werkzeugkiste / Kompost	9
12. Pergolas, Party-Zelte, Plattenböden, Rasenflächen.....	10
13. Sitzplatzinventar	12
14. Gewächs- und Tomatenschutz-Häuschen / Folientunnel...	13
15. Nicht zugelassen sind:.....	15
16. Biologisches Gärtnern	15
17. Kompost / Düngung.....	16
18. Pflanzenschutz / Schädlingsregulierung	16
19. Tigermücke.....	17
20. Versicherungen / Haftung	17
21. Ruhezeiten / Sonn- und Feiertage / Lärm	18
22. Kündigung / Abgabe	18

(Die in diesem Pflanzland-Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter)

1. Zweck der Pflanzlandparzellen

Der Anbau von Gemüse, Beeren, Obst und Blumen zum eigenen Verbrauch.

Die Bewirtschaftung hat naturnah und nach biologischen Grundsätzen zu erfolgen.

2. Allgemein

- a) Jeder Pächter ist verpflichtet die Bestimmungen gemäss Vertrag und Reglement einzuhalten. Die Parzelle und die allgemeinen Anlagen sind sauber zu halten. Auf die Mitpächter und die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Streit und unnötiger Lärm sind zu vermeiden.
- b) Die Grenzlinien der gepachteten Parzelle sind einzuhalten. Das Erledigen aller notwendigen Gartenarbeiten muss aus dem eigenen Garten möglich sein.
- c) Die Parzellen sind so zu gestalten, dass sie jederzeit einen natürlichen, gepflegten Eindruck hinterlassen. Sie müssen bepflanzt sein (*siehe Artikel 1. Zweck*).
- d) Im modernen biologischen oder naturgemässen Gartenbau gibt es zwar keine „Unkräuter“. Die so genannten Wild- und Beikräuter dürfen die Nutzpflanzen nicht überwuchern und nicht zur „Hauptkultur“ werden. Bei masslosem Auftreten von Wildkräutern kann der Vorstand einschreiten.
- e) Hauptwege müssen jederzeit ohne Behinderung begehbar sein. Diese Hauptwege sind von den angrenzenden Pächtern sauber und mechanisch (*ohne Gift*) unkrautfrei zu halten.
- f) Lichtverschmutzung: Lampen, auch Solarlampen dürfen nur bei Anwesenheit eingeschaltet sein. Beim Verlassen des Gartens müssen alle Lampen abgeschaltet sein.
- g) Hunde sind an der Leine zu halten.

- h) Das Halten von Kleintieren (*Hühner, Hasen, Meerschweinchen, Frettchen, Vögel usw.*) ist auf den Arealen nicht gestattet.
- i) Adressänderungen sind dem Verein sofort mitzuteilen, am besten direkt im Formular auf der Website.
(<https://gv-reinach.ch/kontakt/adressaenderung/>)
- j) Wünsche, Anträge und Beschwerden sind über den Arealverantwortlichen oder direkt dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- k) Wichtige Infos und Grundregeln sind an den Infotafeln/Anschlagbretter angeschlagen oder auf der Website.
(<https://gv-reinach.ch>)

3. Frondienst / Allgemeine Arbeiten

Jeder Pächter ist gemäss Vertrag verpflichtet unentgeltlich Frondienst/allgemeine Arbeiten zu leisten. Die Arealverantwortlichen werden regelmässig, rechtzeitig Pächter, zu diesen Arbeiten aufbieten. Zu den Fronarbeiten zählen unter anderem: Rasenmähen, Heckenschneiden, Zelte aufstellen fürs Grillfest...

4. Arealverantwortliche

Jedes Areal verfügt über einen oder zwei Arealverantwortliche.

Er macht Pächter auf Verstösse gegen das Reglement aufmerksam und orientiert bei Missachtung der Beanstandung und groben Zuwiderhandlungen den Vorstand.

Er organisiert die Fronarbeiten, orientiert die Pächter über die für diese Arbeiten vorgesehenen Daten und führt, zu Handen des Vorstands, eine Liste der teilnehmenden Pächter.

5. Gartenrundgang / Massnahmen

a) Gartenrundgang

Der Vorstand führt Gartenrundgänge durch. Beanstandungen werden den Pächtern mitgeteilt.

b) Massnahmen

Werden die Beanstandungen nicht behoben, kann der Vorstand die Parzelle kündigen.

Kündigungsgründe

- Erstellen nicht vorschriftsgemässer Einrichtungen
- respektloses Verhalten gegenüber den Vereinsmitgliedern
- Verbrennen von Abfällen (*inkl. Grünabfälle*)
- unkorrektes Entsorgen von Grüngut
- Deponieren von Abfall/Sperrgut

Fristlose Kündigung

Eine ausserordentliche Kündigung ohne Anspruch auf irgendeine Entschädigung, (*Rückzahlung Pachtzins*) erfolgt bei:

- Tötlichkeiten sowie nachgewiesene strafbare Handlungen, wie z. B. Diebstahl, Sachbeschädigungen usw.
- Nichtbefolgen von Anordnungen der Arealverantwortlichen oder dem Vorstand
- Verwahrlosung oder Verunkrautung des Gartens und allgemeine Unordnung
- Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen (*Pachtzins*)

6. Fahrzeuge / Parkplätze

Areal Brückmatten

Motorfahrzeuge sind mit Front Richtung Pflanzland zu parkieren, so dass der Auspuff nicht zum Garten hinzeigt.

Areal Mattstück

Auf dem Parkplatz entlang des Areals kann man seitlich parkieren.

Areal Brunnmatten

Es hat keine Parkplätze beim Areal. Der Parkplatz beim Mattstück ist zu benutzen.

Das Befahren der Gartenwege mit jeglichen Fahrzeugen ist in allen Arealen verboten.

7. Abfallentsorgung

Der Pächter entsorgt seinen Abfall selbst. Der Verein übernimmt keine Kosten für Sperrgut- und Kehrichtentsorgung.

Asche (*vom Grill/Cheminée*) gilt als Kehricht und darf aus Umweltgründen nicht im Garten ausgestreut werden.

Wir empfehlen Grünabfälle zu kompostieren und so dem Garten wieder zuzuführen.

Die Gemeinde Reinach bietet zurzeit (*Stand: Januar 2024*), eine kostenlose Grüngutsammlung an. Sie holt das Grüngut jeweils am Dienstagmorgen gratis ab. (*Im Dezember, Januar und Februar nur alle 2 Wochen*) *

Vorschriften:

- Das Grüngut darf frühestens am Sonntagabend ordnungsgemäss deponiert werden.
(<https://gv-reinach.ch/dokumente>)
- Folgende Mehrweggebinde sind erlaubt: Grüntonnen, Everbag (*Grüngutsack*), Körbe, Kübel

- Behälter (*ausser den Grüntonnen*) müssen tragbar sein bis 20 kg.
 - Die Behälter müssen mit dem Namen oder Parzellenummer angeschrieben sein.
 - Bündel (*Äste max. 10 cm Durchmesser*)
Masse: maximal 1,50 m lang, 70 cm Durchmesser, maximal 10 kg
 - Wurzelstöcke und loses Material sind nicht erlaubt.
 - Das Verbrennen von jeglichem Kehricht im Garten inkl. Grüngut (*Äste, Wurzeln usw.*) im Garten und das Depo- nieren von Sperrgut, Kehricht und anderen Abfällen auf und vor dem Areal ist verboten.
- * Die Gemeinde kann die Vorschriften jederzeit ändern.



<https://www.reinach-bl.ch/de/abfallwirtschaft/detail/detail.php?i=4>

8. Wasser

Pro Garten dürfen höchstens 2 Fässer Ø max. 65 cm oder 1 Brunnentrog max. 95 x 70 x 70 cm für die Bewässerung verwendet werden. Die Oberkante muss mindestens 65 cm über dem Bodenniveau sein. (*Ertrinkungsgefahr für Kleinkinder*) Badewannen oder andere Wasserbehälter dürfen nicht verwendet werden.

Jeder unnötige Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Das Verwenden von Rasensprengern sowie das Legen von Bewässerungs-Schläuchen auf und im Boden oder das Befestigen von fixen Halterungen zum Bewässern der Kulturen ist verboten, auch das Fluten von Gartenbeeten.

Das Benützen von Solar- und anderen Duschen ist nicht erlaubt.

Die Wasserhähne müssen zu jeder Zeit allen zur Verfügung stehen und dürfen nicht mit fix montierten Schläuchen blockiert werden.

Das Öffnen der Leitungen im Frühjahr und das Schliessen im Spätherbst erfolgt ausschliesslich durch den Brunnenmeister der Gemeinde Reinach.

Änderungen an den Wasserleitungen und Armaturen sind verboten.

9. Obst-Bäume und Beeren-Sträucher

Obst-Bäume sind nur als Spalier oder Niederstamm (*Stammhöhe bis höchstens 60 cm*) zulässig. Pro Parzelle darf nur 1 Niederstamm oder 2 Spalierbäume plus maximal 3 Säulenbäume gepflanzt werden. Dabei ist ein Mindestabstand zur Grenze von 2 Metern einzuhalten (*Nachbargrenze und Arealzaun*). Die Bäume müssen regelmässig zurückgeschnitten werden.

Bei Pflanzungen von Himbeeren, Brombeeren und Reben entlang der Grenzen ist ein Abstand von mindestens 50 cm einzuhalten.

10. Problematische und verbotene Pflanzen

- a) Das Pflanzen von invasiven Neophyten, d.h. gebietsfremder Pflanzenarten, die sich stark und rasch ausbreiten und dadurch Schäden verursachen, sind verboten (siehe "schwarze Liste" von Info Flora <https://infoflora.ch>).
- b) Das Anbauen illegaler Substanzen, zum Beispiel Cannabis sind auf den Arealen nicht erlaubt.
- c) Wild versamte Bäume (*Ahorn, Esche, Eiche, Birke, Buche...*) sind vollständig zu entfernen.

- d) Gitterrostpilz übertragende Wacholder
- e) Feuerbrandanfällige Zierpflanzen (z. B. Weissdorn, Felsenbirne, Feuerdorn, Scheinquitte, Zwergmispel)

11. Gartenwerkzeug / Werkzeugkiste / Kompost

- a) Gartenwerkzeuge müssen in einer auf der eigenen Parzelle stehenden Werkzeugkiste untergebracht werden.

maximalen Abmessungen pro Kiste:

B = 2,20 m, H = 1 m, T = 90 cm

Pro Parzelle dürfen höchstens zwei solcher Geräte- oder Werkzeugkisten aufgestellt werden.

ACHTUNG: Areal Brunnmatten nur eine Kiste

Die Farbe muss der Umgebung angepasst sein (z. B. braun, grün, beige).

- b) Kompostgitter/Kompostbehälter sind pro Parzelle zwei Stück erlaubt.
- c) Die Benützung von vereinseigenen Gartenwerkzeugen oder Maschinen ist mit dem Arealverantwortlichen zu vereinbaren. Sie sind mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln und nach Gebrauch zu reinigen. Eventuelle Defekte sind sofort dem Arealverantwortlichen zu melden.

Für die Benützung der Maschinen ist ein Entgelt zu entrichten, gemäss separater Tarifliste.

12. Pergolas, Party-Zelte, Plattenböden, Rasenflächen

Pro Parzelle oder Mitglied darf nur eine Pergola oder ein Partyzelt aufgestellt werden.

Zugelassen sind:

a) Pergolas

→ Areale Mattstück/Brückliweg

- Pergolas müssen vor Aufbaubeginn schriftlich mit Planskizze und Materialangaben dem Vorstand zur Genehmigung eingereicht werden.
- Grundfläche max. 9 m² (*Pfosten zu Pfosten gemessen*)
- Grenzabstand mindestens 1 Meter, zum Arealzaun 2 Meter
- Höhe ab gewachsenem Boden max. 2,20 m
- kein fixes Dach
- Unterbau Dach nur mit Dachlatten mit mind. 20 cm Abstand
- Pergolas dürfen mit Abdeckplanen und Schilfmatten in der Saison gedeckt werden (*1. April – 31. Oktober*). Nur dunkle, matte Materialien sind erlaubt (*Metall ist nicht erlaubt*).
- Die Abdeckung muss vom 1. November bis 1. April entfernt sein.
- Max. 1 Seitenwand; keine feste Bauweise; dunkle matte Materialien; muss ebenfalls vom 1. November bis 1. April entfernt werden

→ Areal Brückmatten

- Pergolas sind nicht zugelassen (*Naturschutzgebiet*).

→ Areal Brunnmatten

ACHTUNG: Bewilligungspflichtig (*Baugesuch Gemeinde*) Bauten Maximal 6 m² pro Parzelle, massive Bauweise.

- Die Pergolas müssen vor Baubeginn schriftlich mit Planskizze und Materialangabe dem Vorstand zur Genehmigung eingereicht werden für das Baugesuch.
- Pergola auf dem Sitzplatz mit max. 6 m² Fläche
- Grenzabstand: 1 Meter, zum Arealzaun 2 Meter
- maximale Höhe: 2,2 Meter
- maximal einseitig geschlossen
- Dachbedeckung mit dunklen, matten Materialien (*Metall ist nicht erlaubt*)

ODER Tomatenhäuschen/Gewächshäuschen ganzjährig aufgestellt max. 6 m² (*auch bewilligungspflichtig*)

b) Party-Zelte alle Areale (vom 1. April – 1. November)

- Vor Aufbau muss der Vorstand jeweils über den Standort des Party-Zeltes informiert werden.
- Grundfläche max. 9 m²
- Höhe ab gewachsenem Boden max. 2,20 Meter

- Mindestabstand zur Grenze 1 Meter, zum Arealzaun 2 Meter
- nur mit Originalverkleidung
- Aussenwände dürfen nur bei Anwesenheit geschlossen werden.
- Dach und Seitenwände müssen jeweils ab 1. November bis 1. April (*Winter*) entfernt sein.

c) Plattenboden / Rasenfläche alle Areale

- max. 12 m² Grundfläche insgesamt pro Parzelle (*Plattenboden und Rasenfläche*)
- Zementplatten NUR in **Sand** verlegt
- Rasen muss regelmässig gemäht werden.

13. Sitzplatzinventar

a) Gartentische- und Stühle

Diese können über den Winter sturmgesichert und aufgeräumt auf der Parzelle stehen gelassen werden.

b) Cheminée

→ Areal Brücklimatten

ACHTUNG: Im Areal Brücklimatten ist es ab dem 12. April 2024 nicht mehr erlaubt Cheminéés aufzustellen!

→ Areale Mattstück / Brückliweg / Brunnmatten

- Cheminéés sind nur in Element-Bauweise erlaubt
- Kein Beton und Verputz
- Grösse: Höhe max. 2 Meter über Boden

- Grundfläche max. 1 m²

c) Kugelgrill / Metallgrill

Diese dürfen in allen Arealen verwendet werden.

14. Gewächs- und Tomatenschutz-Häuschen / Folientunnel

a) Gewächshäuschen

→ Areale Mattstück / Brückliweg / Brücklimatten

- Die Gewächshäuschen/Tomatenhäuschen müssen vor Baubeginn schriftlich mit Planskizze und Materialangabe dem Vorstand zur Genehmigung eingereicht werden.
- Grundfläche total max. 6 m²
- Mindest-Abstand zur Grenze: 1 Meter, zum Arealzaun 2 Meter
- Höhe max.: 2 Meter
- Gestell aus Holz oder Metall
- Verkleidung mit witterungsbeständiger Plastikfolie transparent oder grün
- Defekte Folien müssen sofort ersetzt oder entfernt werden.
- Gewächshäuschen dürfen nur während den Wintermonaten als Lagerraum für Gartenbedarfsartikel, Werkzeuge oder ähnliches benützt werden.

→ Areal Brücklimatten

Ab dem 12. April 2024 dürfen neue Gewächshäuschen nur noch mit Metallstangen aufgestellt werden.

Neu ab 2024: Sämtliche Abdeckungen (*Dach und Seitenwände*) müssen bei allen Gewächshäuschen im Winter (*ab 1. November – 1. April*) entfernt werden.

→ Areal Brunnmatten

ACHTUNG: Fixe Bauten sind auf dem Areal Brunnmatten bewilligungspflichtig. (*Baugesuch Gemeinde*)

Rücksprache mit dem Vorstand!

Nur eine Baute à 6 m² erlaubt
(*Gewächshaus **ODER** Pergola*)

b) Tomatenschutzhäuschen (leichte Fertigbauweise)

→ alle Areale

- Grenzabstand 1 Meter, zum Arealzaun 2 Meter
- Höhe max. 1,80 Meter
- Länge 3,50 Meter
- Breite 1 Meter
- Von 1. April – 1. November
- Folie entfernt vom 1. November bis 1. April
- Defekte Folien müssen sofort ersetzt oder entfernt werden.

c) Bodennahe Folientunnel alle Areale

- max. 0,6 Meter über Boden
- Defekte Folien müssen sofort ersetzt oder entfernt werden.

15. Nicht zugelassen sind:

- a) Splitt/Kies
- b) Garten- und Gerätehäuschen
- c) Gartenfremde Möbel und Gegenstände (z. B. Schränke)
- d) Geschirr abwaschen mit Abwaschmittel (*keine Kanalisation*)
- e) Cheminée gemauert, betoniert, verputzt
- f) Gartenzäune jeglicher Art (*Beeteinfassungen/Garteneinfassungen bis 40 cm Höhe erlaubt*)
- g) Kunstdünger, leicht lösliche, mineralische Dünger
- h) Unkrautvertilger (*Herbizide*)
- i) Pflanzenschutzmittel
- j) Torf

16. Biologisches Gärtnern

- Die Bewirtschaftung der Gartenparzelle hat naturnah und nach biologischen Grundsätzen zu erfolgen.
- Der Pächter achtet darauf, die natürlichen Ressourcen zu erhalten und Boden, Wasser und Luft nicht zu verunreinigen.
- Das ökologische Gleichgewicht ist wichtig mit folgenden Punkten kann es erhalten bleiben:
 - Richtige Pflege des Bodens
 - Gezielte Förderung von Nützlingen
 - Umweltschonende Pflanzenbehandlung
 - Geeignete Mischkulturen und Fruchtfolge (*Standortwechsel*)
 - Sorgfältige fachgerechte Kompostierung

17. Kompost / Düngung

a) Kompost

Wir empfehlen organische Reststoffe aus dem Garten fachgerecht zu kompostieren. Der Kompost wird direkt auf der Bodenschicht angelegt.

b) Düngung

- Zuviel Dünger bringt nicht mehr Ertrag, sondern gefährdet unsere Umwelt. Es dürfen nur Kompost, pflanzliche Hilfsstoffe und organische Düngemittel in der vom Hersteller empfohlenen Dosierung verwendet werden.
- Die Ausbringung von Stallmist ist auf 1 – 2 Schaufeln pro Quadratmeter und Jahr begrenzt.
- Torf ist nicht erlaubt (*Bei Bedarf Torfersatz verwenden*)

c) Wildkräuter

- Wildkräuter dürfen die Nutzpflanzen nicht überwuchern.
- Die Wildkräuterregulierung muss mechanisch erfolgen.
- Chemische Unkrautvertilger (*Herbizide*) sind nicht erlaubt.
- Der Garten darf nicht sich selbst überlassen und zum unkontrollierten Naturgarten werden.

18. Pflanzenschutz / Schädlingsregulierung

- Pflanzenschutz ist möglichst vorbeugend und mechanisch zu betreiben (*ablesen, Schädlingsfallen...*).
- Die Anwendung chemischer Unkrautvertilgungsmittel (*Herbizide*) ist verboten.

- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist auf ein Minimum zu beschränken. Bei Bedarf sind ausschliesslich natürliche, Nützlings schonende Produkte gemäss einer Positivliste einzusetzen.
- Links



<https://www.fibl.org/de/shop/1088-positivliste-kleingaerten>



<https://www.biologisch-gaertnern.ch/wissen.html>

19. Tigermücke

Zur Eindämmung der Tigermücke müssen stehende Gewässer (*Wasserfässer*) abgedeckt werden z. B. Insektenschutznetz. Vogeltränken und Topfuntersetzer sind regelmässig zu leeren.

20. Versicherungen / Haftung

Versicherung aller privaten Gegenstände z. B. der Werkzeugkisten, Werkzeuge, Maschinen und Geräte (*auch in den vereinseigenen Geräteschuppen*) ist Sache des Pächters. Der Verein haftet nicht für beschädigte oder gestohlene Werkzeuge, Pflanzen, Bauten usw.

Der Verein haftet nicht für Unfälle auf den Arealen des Vereins sowie bei Veranstaltungen, Ausflügen und allgemeinen Arbeiten/Frondiensten. Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder/Teilnehmer.

21. Ruhezeiten / Sonn- und Feiertage / Lärm

(gemäss aktuellem Polizei-Reglement der Gemeinde Reinach, Stand April 2024)



https://reinach-bl.tlex.ch/app/de/texts_of_law/5.1-1

Von 12 – 13 Uhr ist jede laute Beschäftigung zu unterlassen. Die Inbetriebsetzung von Rasenmähern, Bodenbearbeitungsmaschinen, Häckslern, Sägen und Hämmern usw. ist nur zu folgenden Zeiten erlaubt:

Montag bis Freitag von 8 – 12 Uhr sowie von 13 – 20 Uhr
Samstag von 8 – 12 Uhr sowie von 13 – 18 Uhr

Für die Sonn- und allgemeinen Feiertage gelten die kantonalen Gesetze, bzw. das Gemeindereglement.

Am Sonntag sind Gartenarbeiten ohne Lärmemissionen erlaubt. Es dürfen nur ruhige Gartenarbeiten erledigt werden. *(jäten, hacken, spaten, anpflanzen, giessen, ernten usw.)*

Verboten sind Arbeiten mit Maschinen, Rasenmäher, Säge, Axt, Hammer und ähnlichen Lärm erzeugenden Werkzeugen. Es darf an Sonntagen auch kein Kleinholz für Grills und Feuerstellen gesägt oder gehackt werden.

22. Kündigung / Abgabe

Am Ende der Kündigungsfrist ist der Garten grundsätzlich abgeräumt und sauber oder entsprechend dem Abnahmeprotokoll zurück zu geben.

Ansonsten werden die Stunden, die zum säubern des Areals notwendig waren, mit zurzeit CHF 30.- pro Stunde, zuzüglich Kosten für die Entsorgung in Rechnung gestellt.

Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt indem spezielle Abmachungen, zum Beispiel Übernahmen von Werkzeugkisten, Gartenplatten, Sträucher etc., geregelt werden.

Der Verein ist für diese Übernahmen/Verkäufe nicht verantwortlich.

Für Kündigungen und Neuvermietung ist ausschliesslich der Vorstand zuständig.

Das vorliegende Pflanzland-Reglement ist in Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung Reinach, Abteilung Bauinspektorat abgesprochen worden.

Änderungen und Anpassungen des Reglements können vom Vorstand jederzeit vorgenommen werden und müssen den Pächtern anschliessend unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

Das vorliegende Reglement ist gültig ab 12. April 2024 und ersetzt dasjenige vom 1. April 2008.

Reinach, im April 2024

Gartenverein Reinach

Schluss „punkt“ mit Humor

*Die Spatzen freuen sich: „Bald ist Frühling.
Dann verstecken die Gärtner laufend
wieder Samen in der Erde und wir
dürfen sie suchen.“*



*Die Spatzenmama und die Spatzenkinder
sind dabei, die Saat aufzupicken. "Vor
allem merkt euch eins", sagt die
Spatzenmama, "immer überall ein
paar Körner übriglassen, damit die
Gärtner nicht die Lust verlieren am
Weiter säen."*